

Anlage gemäß § 25 Abs. 3 ZaDiG 2018 zum Prüfungsbericht (AzP)

Als Abschlussprüfer der (des)
 (Firma des Zahlungsinstituts)
 übermittle(n) ich (wir) über das Geschäftsjahr des Zahlungsinstituts vom xx. xx. xxxx bis zum xx. xx. xxxx
 sowie über dessen Jahresabschluss die nachstehende Anlage zum Prüfungsbericht.

Unterschrift:

(Datum)

(Abschlussprüfer)

Teil I

Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Sachbearbeiters:

Prüfungsdauer (in Personentagen):

Zusammenfassende Kurzdarstellung der Gesamtsituation des Zahlungsinstituts (insbesondere zu
 Geschäfts-entwicklung, Risikolage, Ertrags- und Vermögenslage):

Allgemeine Ausführungen			
(Zutreffendes ankreuzen)		ja	nein
1	Ist das Zahlungsinstitut einer Finanzholdinggesellschaft gemäß Art. 4 Nr. 20 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/405, ABl. Nr. L 74 vom 16.03.2018 S. 3, oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft gemäß Art. 4 Nr. 21 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nachgeordnet?	O	O

Teil II

(Bei Feststellungen ist jedenfalls eine Gesetzesreferenz anzugeben)

1. Konsolidierung	
<i>Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers:</i>	
<i>Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers in Zusammenhang mit den Konsolidierungsvorschriften gemäß § 25 Abs. 1 ZaDiG 2018:</i>	
Feststellungen:	Gesetzesreferenz
1.1.	

2. Eigenmittelanforderungen		
<i>Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers:</i>		
<i>Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers in Zusammenhang mit dem Eigenmittelerfordernis gemäß § 16 ZaDiG 2018:</i>		
<i>Feststellungen:</i>		Gesetzesreferenz
2.1.		
<i>Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers in Zusammenhang mit dem Eigenmittelerfordernis gemäß § 17 ZaDiG 2018:</i>		
<i>Feststellungen:</i>		Gesetzesreferenz
2.2.		
<i>Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers in Zusammenhang mit § 7 Abs. 6 Z 4 ZaDiG 2018:</i>		
<i>Feststellungen:</i>		Gesetzesreferenz
2.3.		

3. Bedingungen für die Gewährung von Krediten		
<i>Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers:</i>		
<i>Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers betreffend Bedingungen für die Gewährung von Krediten gemäß § 7 Abs. 6 Z 1 bis 3 ZaDiG 2018:</i>		
<i>Feststellungen:</i>		Gesetzesreferenz
3.1.		

4. Sicherung der Kundengelder		
<i>Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers:</i>		
<i>Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers betreffend die Sicherung der Kundengelder gemäß § 18 ZaDiG 2018:</i>		
<i>Feststellungen:</i>		Gesetzesreferenz
4.1.		

5. Sorgfaltspflichten		
<i>Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers:</i>		
<i>Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers in Zusammenhang mit den Sorgfaltspflichten gemäß § 20 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 ZaDiG 2018:</i>		
<i>Feststellungen:</i>		Gesetzesreferenz

5.1.		
------	--	--

6. Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers:

Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers in Zusammenhang mit den Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gemäß § 9 Abs. 1 Z 11 ZaDiG 2018 in Verbindung mit den §§ 4 bis 17, 19 Abs. 2, 20 bis 24, 29 und 40 Abs. 1 des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (FM-GwG), BGBl. I Nr. 118/2016, sowie der Verordnung (EU) 2015/847 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006, ABl. Nr. L 141 vom 05.06.2015 S. 1:

Feststellungen:

Gesetzesreferenz

6.1.

Anzahl der Verdachtsmeldungen:

6.2.

7. Interne Revision

Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers:

Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers betreffend die interne Revision gemäß § 20 Abs. 4 ZaDiG 2018:

Feststellungen:

Gesetzesreferenz

7.1.

8. Nebentätigkeiten

Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers:

Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers betreffend Nebentätigkeiten des Zahlungsinstituts gemäß § 7 Abs. 2 bis 4 ZaDiG 2018:

Feststellungen:

Gesetzesreferenz

8.1.

9. Organisation und Führung des Zahlungsinstituts

Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers:

<i>Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers betreffend Organisation und solider und umsichtiger Führung des Zahlungsinstituts gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 ZaDiG 2018:</i>	
<i>Feststellungen:</i>	Gesetzesreferenz
9.1.	

10. Eigentümerbestimmungen	
<i>Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers:</i>	
<i>Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers in Zusammenhang mit den gesetzlichen Eigentümerbestimmungen gemäß § 14 Abs. 2 ZaDiG 2018:</i>	
<i>Feststellungen:</i>	Gesetzesreferenz
10.1.	

11. Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Belegen	
<i>Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers:</i>	
<i>Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers in Zusammenhang mit den gesetzlichen Bestimmungen zur Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Belegen gemäß § 24 ZaDiG 2018:</i>	
<i>Feststellungen:</i>	Gesetzesreferenz
11.1.	

12. Auslagerung von Aufgaben	
<i>Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers:</i>	
<i>Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers in Zusammenhang mit den gesetzlichen Bestimmungen zur Auslagerung von Aufgaben gemäß § 21 ZaDiG 2018:</i>	
<i>Feststellungen:</i>	Gesetzesreferenz
12.1.	

13. Agenten	
<i>Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers:</i>	
<i>Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers in Zusammenhang mit den gesetzlichen Bestimmungen zu Agenten gemäß § 22 ZaDiG 2018:</i>	

Feststellungen:		Gesetzesreferenz
13.1.		

14. Haftung für dem Zahlungsinstitut zurechenbare Personen		
<i>Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers:</i>		
<i>Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers in Zusammenhang mit den gesetzlichen Bestimmungen betreffend Haftung für dem Zahlungsinstitut zurechenbare Personen gemäß § 23 Abs. 2 ZaDiG 2018:</i>		
Feststellungen:		Gesetzesreferenz
14.1.		

Teil III

1. Konzessionierung (§ 9 und § 10 ZaDiG 2018)		
<i>Wahrnehmungen des Abschlussprüfers in Zusammenhang mit der Konzessionierung des Zahlungsinstitutes (z. B. Übereinstimmung der erteilten Konzession mit dem Geschäftsmodell):</i>		Gesetzesreferenz
15.1.		

2. Beachtung von sonstigen wesentlichen Rechtsvorschriften		
<i>Wahrnehmungen des Abschlussprüfers in Zusammenhang mit der Beachtung sonstiger Vorschriften des ZaDiG 2018, des BWG, der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und anderer für Zahlungsinstitute wesentlicher Rechtsvorschriften:</i>		Gesetzesreferenz
16.1.		

Teil IV

Eigenmittelberechnung auf konsolidierter Basis

Falls Frage 1 im Teil I dieser Anlage mit ja beantwortet wurde, sind für jede Gruppe, bei der eine übergeordnete Finanzholdinggesellschaft gemäß Art. 4 Nr. 20 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder eine übergeordnete gemischte Finanzholdinggesellschaft gemäß Art. 4 Nr. 21 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorliegt, jeweils folgende Angaben zu tätigen:

- 1. Anrechenbare konsolidierte Eigenmittel
- 2. konsolidiertes (Mindest-)Eigenmittelerfordernis

3. *Eigenmittelüberschuss*

4. *Eigenmittelfehlbetrag*

5. *konsolidierte Bilanzsumme*

.....

.....

.....